BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH

Eingangsdatum (BIS / Stempel)
Ansprechpartner (Name / Telefon)

BIS Bremerhavener Gesellschaft für
Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH
Geschäftsbereich Wirtschaftsförderung
Am Alten Hafen 118
27568 Bremerhaven

Erklärung zum Mindestlohngesetz für das Land Bremen

1 Allgemeine Angaben

Bitte vollständig eintragen.

Unternehmen / Antragsteller _____
Firma / Name

Förderprogramm / Schwerpunkt _____
Titel

Förderungswürdiges Vorhaben _____
Titel

☐ Antrag[1] vom / ☐ Bescheid[1] vom _____ / _____
Datum Datum

Geschäftskennzeichen 989/ _____
GKZ

2 Betrieblicher Mindestlohn

Nach dem am 01.09.2012 in Kraft getretenen Landesmindestlohngesetz[2] gewähren die Freie Hansestadt Bremen und die Gemeinden Bremen und Bremerhaven sowie Einrichtungen im Sinn von § 4 Landesmindestlohngesetz[2] Zuwendungen gemäß § 23 BremLHO nur, wenn sich die Zuwendungsempfänger/innen verpflichten, ihren Arbeitnehmer/innen mindestens den jeweils zum Zeitpunkt der Projektbewilligung geltenden Mindestlohn zu zahlen.

Dementsprechend verpflichte ich mich / verpflichten wir uns, meinen/unseren Arbeitnehmer/innen mindestens ein Entgelt in Höhe des zum Zeitpunkt der Projektbewilligung geltenden Mindestlohns zu zahlen. Dies gilt auch für Aushilfen (Studentische Kräfte) und geringfügig Beschäftigte (520-Euro-Verträge).

Soweit zutreffend:
Der folgende Tarifvertrag kommt für die Beschäftigungsverhältnisse zur Anwendung.

_____
Titel / Beschreibung

Die Verpflichtung zur Zahlung des Landesmindestlohns befreit mich/uns nicht von den Verpflichtungen nach dem Bundesmindestlohngesetz (MiLoG).

[1] Zutreffendes ist anzukreuzen.
[2] Internet: Mindestlohngesetz für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17.07.2012, BremGBl Nr. 22 vom 23.07.2012, zuletzt § 9 geändert, § 8 aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2022, BremGBl Nr. 64 vom 05.07.2022, zusätzlich Bekanntgabe zur Höhe des Landesmindestlohns des Senats vom 28.05.2024, BremABl Nr. 131 vom 13.06.2024.

3 Subventionserhebliche Tatsachen

Mir/Uns ist bekannt, dass sämtliche Angaben im Antrag und in den Anlagen subventionserhebliche Tatbestände im Sinn des § 264 StGB[3] beinhalten und alle Tatsachen, die der Bewilligung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind, der Zuwendungsstelle unverzüglich mitzuteilen sind.

Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen und mir/uns zum Vorteil gereichen, sind gemäß § 264 StGB[3] als Subventionsbetrug strafbar. Diesbezüglich wird auf die besonderen Offenbarungspflichten nach § 3 SubvG[4] hingewiesen.

Die hier erklärten Tatsachen sind wesentliche Fördervoraussetzungen. Bei unrichtigen Angaben behält sich die Bewilligungsbehörde entsprechende Maßnahmen - einschließlich des nachträglichen Widerrufs des Zuwendungsbescheids – vor.

/

Ort / Datum / Stempel / Unterschrift des Zuwendungsempfängers geprüft durch BIS

[3] Internet: juris/BMJ - Gesetze/Verordnungen - Einzelnorm StGB § 264.
[4] Internet: juris/BMJ - Gesetze/Verordnungen - Einzelnorm SubvG § 3.